

**Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

**Förderrichtlinien
für das Programm „Kompetenzagenturen“
(Durchführungsphase)
gefördert aus Mitteln
des Europäischen Sozialfonds
(ESF)**

Vom 10. August 2006

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Auf der Frühjahrstagung des Europäischen Rates am 22. und 23. März 2005 haben die Staats- und Regierungschefs den Europäischen Pakt für die Jugend als eines der Instrumentarien für die Verwirklichung der Ziele von Lissabon für Wachstum und Beschäftigung angenommen. Er soll dazu beitragen, die allgemeine und berufliche Bildung, die Mobilität sowie die berufliche und soziale Eingliederung der jungen Menschen in Europa zu verbessern.

Es sollen auch vermehrt Anstrengungen unternommen werden, alle Politikbereiche, die junge Menschen betreffen, miteinander zu vernetzen.

In Deutschland wurde mit dem Modell der Kompetenzagenturen ein vorbildlicher Weg im Sinne des europäischen Pakts beschritten. Die Kompetenzagenturen übernehmen als fachlich anerkannte Dienstleister eine wichtige Beratungs-, Vermittlungs- und Lotsenfunktion zur „passgenauen“ beruflichen und sozialen Integration besonders benachteiligter Jugendlicher.

Unterstützt durch das Handlungskonzept des „Case Management“ verfolgen sie einen am Individuum ausgerichteten, „passgenauen“ Unterstützungs- und Förderungsansatz auf der Basis geeigneter Kompetenzfeststellungsverfahren. Die enge Einbindung in bestehende Netzwerke ermöglicht zudem, Angebotsdefizite festzustellen und Vorschläge für deren Beseitigung zu machen.

Die Kompetenzagenturen bilden eine Brückenfunktion zwischen den Fördersystemen. Die soziale und berufliche Integration soll auch in schwierigen Fällen sichergestellt werden. Insbesondere Übergänge zwischen Schule und Beruf, zwischen den Trägern, den Arbeitsagenturen, den Kommunen (insbesondere den Sozial- und Jugendämtern), Schulen und Bildungsträgern und lokalen Wirtschaftsvertretern werden abgestimmt sowie wechselnde Zuständigkeiten überbrückt. Kompetenzagenturen helfen dabei die unterschiedlichen Professionalitäten der Fördersysteme fallweise zu bündeln.

Die bisher in der derzeit laufenden Pilotphase geförderten 15 Modellkompetenzagenturen haben bewiesen, dass sie in neun von zehn abgeschlossenen Fällen besonders benachteiligte Jugendliche trotz vielfältiger sozialer und persönlicher Handicaps sozial und beruflich (z. B. durch Vermittlung in Ausbildung, Arbeit oder Fördermaßnahmen) integrieren können.

Dies war möglich, weil nicht Parallelstrukturen aufgebaut wurden, sondern die Kompetenzagenturen sich in das bestehende Unterstützungssystem eingliedern konnten und vor allem die Veränderungen durch die aktuellen Reformen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt konstruktiv in ihr Handlungskonzept integriert haben.

Das erfolgreiche Modell der Kompetenzagenturen soll deshalb breiter umgesetzt werden mit dem Ziel, die Unterstützungsleistungen für besonders benachteiligte Jugendliche weiter zu verbessern und auszuweiten. Die Zahl der Kompetenzagenturen soll auf bis zu 200 Standorte ausgeweitet werden, wobei die neu entstehenden von den Erfahrungen der Pilotphase profitieren sollen.

Hierzu ist vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ein neues Förderprogramm aufgelegt worden, das mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanziert wird. Im Rahmen der derzeitigen Interventionsphase des ESF stehen zunächst Mittel bis Ende 2007 bereit. Es ist beabsichtigt, die Förderung in der nächsten Periode des ESF fortzusetzen.

1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben zur Weiterführung bzw. zum Aufbau und der Erprobung von Kompetenzagenturen zur sozialen und beruflichen Integration besonders benachteiligter Jugendlicher können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Standardrichtlinien für Anträge auf Ausgabenbasis, der Standards des BMFSFJ und der Verwaltungsvorschriften

zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel des ESF.

Die Förderung aus dem ESF erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, der Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den EFS, der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den ESF, der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben von den Strukturfonds kofinanzierte Operation, der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission vom 4. März 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturinterventionen, der Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen, der Verordnung (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10. März 2004 zur Änderung Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 hinsichtlich der Regeln für die Zuschussfähigkeit von Kofinanzierungen aus den Strukturfonds und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1145/2003 vom 27. Juni 2003, des Einheitlichen Programmplanungsdokuments Ziel 3 für Deutschland (am 10. Oktober 2000 von der Europäischen Kommission genehmigt – K [2000] 2414 [Nr. 1999 DE 05 3 DO 001]) sowie des Operationellen Programms des Bundes Ziel 1 (am 21. Februar 2001 von der Europäischen Kommission genehmigt – K [2001] 25 [Nr. 2000 DE 05 1 PO 007]).

2 Gegenstand der Förderung

Zielsetzung ist die Fortsetzung der Erprobung bestehender Kompetenzagenturen sowie der weitere Aufbau von Kompetenzagenturen zur beruflichen und sozialen Integration von Jugendlichen. Die in der vorausgegangenen Pilotphase des bestehenden Modellprogramms entwickelten und erprobten Aufgabenprofile, Organisationsformen und Finanzierungsmodelle für Kompetenzagenturen bieten für die neuen Modellmaßnahmen eine geeignete Grundlage. Informationen hierzu sind unter www.kompetenzagenturen.de abzurufen.

Zielgruppen des Programms

Die Kompetenzagenturen sollen schwerpunktmäßig Gruppen von besonders benachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen erreichen, die vom bestehenden System der Hilfsangebote für den Übergang von der Schule in den Beruf nicht profitieren bzw. von sich aus den Zugang zu den Unterstützungsleistungen nicht finden.

Mit Blick auf die spezifischen Benachteiligungen von Mädchen und jungen Frauen, aber auch der Jugendlichen mit Migrationshintergrund sollen die Agenturen besonders auf die Gleichstellung der Geschlechter im Sinne des Gender-Mainstreamings bzw. auf die pädagogische Förderung interkultureller Vielfalt im Sinne des Cultural Mainstreaming hinwirken.

Zielsetzungen für die Kompetenzagenturen sind:

- einen wirksamen Beitrag zur sozialen und beruflichen Integration besonders benachteiligter Jugendlicher vor allem durch ein zielgruppenspezifisches Übergangsmangement für den Übergang Schule/Beruf, präventiv einsetzend bereits vor Schulabschluss mit wirksamen Unterstützungsangeboten zu leisten,
- die Prozesse der beruflichen Integration durch die Organisation einer „maßgeschneiderten“ Abfolge von differenzierten Hilfen aus unterschiedlichen Bereichen des Bildungssystems, der

Jugendhilfe, der Arbeitsförderung und der Sozialen Arbeit zu optimieren, zu systematisieren und in Form eines integrierten Förder- und Qualifizierungsplanes mit den Beteiligten zu vereinbaren,

- dafür lokale und regionale Angebotsstrukturen in der Benachteiligtenförderung zu überprüfen, Defizite in den Angebotsstrukturen zu identifizieren und Angebote anzuregen, die für eine effektivere Förderung der beruflichen Integration erforderlich sind, aber vor Ort bislang nicht angeboten werden,
- die Kooperation und Koordination zwischen den Institutionen und Akteuren der lokalen/regionalen Übergangssysteme zu fördern und zu verbessern.

Funktion der Kompetenzagenturen

Die Kompetenzagenturen haben eine Mittlerfunktion zwischen Jugendlichen (einschließlich ihrer Familien), deren soziale und berufliche Integration gefährdet ist, und dem vorhandenen Spektrum von Angeboten des Bildungssystems (insbesondere der Schule), der Jugendhilfe, des Arbeitsmarktes, der Arbeitsagenturen, der Jobcenter und der freien Träger bis hin zu Sport- und Kulturangeboten sowie Gemeinwesenarbeit. Soweit im Angebotsspektrum Lücken bestehen, ist es Aufgabe der Kompetenzagenturen, die Einrichtung solcher Angebote anzuregen.

Die Kompetenzagenturen

- leisten pädagogische Fallarbeit dabei nur im notwendigen, der Zielgruppe angemessenen Umfang,
- vermitteln im Einzelfall in sozialpädagogische Begleitung,
- knüpfen an bestehenden Netzwerken an, binden sich in diese Netzwerke ein und tragen dazu bei, diese weiterzuentwickeln.

Aufgaben der Kompetenzagenturen

Die angestrebte Mittlerfunktion der Kompetenzagenturen soll insbesondere die folgenden Aufgaben umfassen:

Heranführung von Jugendlichen an Integrations- und Qualifizierungsangebote

Die Agenturen sollen einen Zugang zu den Gruppen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen eröffnen, die von den vorhandenen Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungsangeboten nicht erreicht werden bzw. sich diesen entziehen.

Sie sollen im Vorfeld des Schulabschlusses tätig werden, um gemeinsam mit Kooperationspartnern Benachteiligten im Sinne von § 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abzubauen und „Eignung“ im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur Vermittlung in Ausbildung/Ausbildungsvorbereitung zu gewährleisten. Hierzu sollte der Kriterienkatalog zur Ausbildungsreife des „Expertenkreises Ausbildungsreife“, entwickelt im Auftrag des Pakt-Lenkungsausschusses genutzt werden.

Kompetenzfeststellung und Bildungsplanung

Kompetenzfeststellungs- bzw. Assessment-Verfahren sollen die Leistungspotenziale von Jugendlichen mit ungünstigen Voraussetzungen und Benachteiligungen identifizieren. Auf der Grundlage eines individuellen Kompetenzprofils und der (regionalen und betrieblichen) Anforderungen des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes ist es Aufgabe der Agenturen, gemeinsam mit den Jugendlichen einen Förderplan aufzustellen.

Case-Management

Durch Verfahren des Case-Managements, die dem Prozesscharakter der Übergangsverläufe gerecht werden, und in Form einer bei Bedarf längerfristig angelegten eher distanzierenden Begleitung solcher Verläufe soll die Unzulänglichkeit einer eher punktuellen, sporadischen Beratung überwunden werden.

Initiierungsfunktionen

Aufgabe der Kompetenzagenturen ist es, passgenaue Angebote – soweit lokal vorhanden – zu identifizieren und für diese Jugendlichen zugänglich zu machen. Soweit solche Angebote nicht bestehen, sollen sie von den Kompetenzagenturen angeregt werden.

Dies können sowohl Angebote sein, die Jugendlichen überhaupt erst den Zugang zum Leistungsangebot der Kompetenzagenturen eröffnen, als auch solche, die maßgeschneiderte Anschlüsse für den weiteren Qualifikationserwerb bzw. die Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit darstellen.

Nachhaltigkeit

Die Kompetenzagenturen sollen als stabile, kontinuierlich arbeitende Koordinationsinstanz eingerichtet werden. Die Finanzierung muss darum von vornherein durch Mittel aus örtlichen Quellen ergänzt werden, wie aus kommunalen Etats – insbesondere der örtlichen Jugendhilfe sowie Mitteln des überörtlichen Jugendhilfeträgers –. Unverzichtbare Grundlage nachhaltiger Strukturen sind weiterhin Kooperationszusagen der Arbeitsagenturen und der Einrichtungen des Bildungssystems. Bei allen Aktivitäten der Kompetenzagenturen ist die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Gleichstellung der Geschlechter im Sinne des Gender-Mainstreamings zu

beachten. Gleichmaßen ist das Dienstleistungsangebot auf die Bedürfnisse Jugendlicher mit Migrationshintergrund auszurichten (Cultural Mainstreaming).

Verknüpfung mit dem Programm „Schulverweigerung – die zweite Chance“

Kompetenzagenturen können in Jugendamtsbezirken gefördert werden, die am Programm „Schulverweigerung – die zweite Chance“ beteiligt sind. Mit den aus dem Programm „Schulverweigerung – die zweite Chance“ geförderten Vorhaben sind Kooperationen zu vereinbaren.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in Deutschland mit umfassender Kenntnis der Standards und Praxis der Jugendsozialarbeit und Akzeptanz bei den Trägern der Jugendberufshilfe und allen weiteren relevanten Akteuren als kompetente Partnerinstitution.

Die Kompetenzagenturen müssen einen anerkannt neutralen Status unter den Anbietern von Leistungen der Benachteiligtenförderung haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Für eine Förderung im Rahmen des Programms ist erforderlich, dass

- die Kofinanzierung der Kompetenzagentur gesichert ist,
- die Arbeit der Kompetenzagentur durch die Arbeitsverwaltung unterstützt wird. Die Bereitschaft zur Kooperation ist durch eine Kooperationszusage nachzuweisen.
- die Arbeit der Kompetenzagentur durch den Träger der Grundversicherung nach SGB II unterstützt wird. Die Bereitschaft zur Kooperation ist durch eine Kooperationszusage nachzuweisen.
- als weitere wichtige Partner der Kompetenzagenturen die Schulen in ihrem Einzugsgebiet sowie ggf. die zuständigen Schulbehörden einbezogen werden. Auch diese sollten bereit sein, die Kompetenzagentur aktiv zu unterstützen und ihre Kooperationsbereitschaft schriftlich zu erklären.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung besteht in der Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung im Rahmen der verfügbaren Mittel aus dem ESF.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlagen sind die zuwendungsfähigen Ausgaben. Nach den Förderbestimmungen für aus ESF-Mitteln finanzierten bzw. unterstützten Programmen ist eine anteilige Finanzierung durch nationale Mittel für das Zielgebiet 1 in Höhe von 36,5 % und für das Zielgebiet 3 in Höhe von 55 % erforderlich.

Im Sinne der angestrebten Nachhaltigkeit soll die Kofinanzierung in erster Linie aus kommunalen Mitteln (insbesondere aus Mitteln des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, ggf. einer damit verbundenen Landesfinanzierung) erfolgen. Darüberhinaus können andere kommunal und regional agierende Institutionen Anteile der Kofinanzierung sicher stellen.

Schließlich können die Kooperationsstellen die Arbeit der Kompetenzagenturen unterstützen, indem sie Ressourcen in die Zusammenarbeit einbringen (Bereitstellung von Lehrerstunden-Deputaten für die Kooperation, Sachmittel). Für den Bereich Ost-Berlin stehen bis 31. Dezember 2007 keine ESF-Mittel zur Verfügung.

Die Förderung der Vorhaben wird für den Zeitraum vom 1. November 2006 bis 31. Dezember 2007 gewährt. Im Falle der Bereitstellung weiterer Mittel in den nachfolgenden Haushaltsjahren ist eine Weiterförderung in Aussicht gestellt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Abweichend von den in ANBest-P bzw. ANBest-GK genannten Zeiträumen von sechs bzw. zwölf Monaten nach Auslaufen des Vorhabens ist der Gesamtverwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten beim Projektträger vorzulegen.

Verpflichtung zum Transfer

- Geförderte Vorhaben verpflichten sich, ihre Vorhabendaten auf einer zentralen Internetplattform zu pflegen. Sie sind ferner zur Teilnahme an Erhebungen der wissenschaftlichen Programmbegleitung verpflichtet.

- Geförderte Vorhaben verpflichten sich zur Teilnahme am programmweiten Erfahrungsaustausch. Hierfür sind für die Teilnahme an Fachtagungen und Fachkonferenzen etwa acht Veranstaltungstage pro Jahr sowie wahlweise die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen einzuplanen.

Verpflichtung zur Berichterstattung im Rahmen eines Datenmonitoring

- Geförderte Vorhaben verpflichten sich, die Fallakten in einer programmeneinheitlichen Verwaltungssoftware zu führen und diese für eine übergeordnete Auswertung zur Verfügung zu stellen. Die Vorhaben verpflichten sich, die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

Aufgrund der ESF-Kofinanzierung finden des Weiteren die einschlägigen ESF-Bestimmungen Anwendung.

7 Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Abwicklung dieser Fördermaßnahme hat das BMFSFJ folgenden Projektträger beauftragt:

Projektträger im Deutschen Zentrum
für Luft- und Raumfahrt (PT-DLR) e.V.
für das Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn
E-Mail: kompetenzagenturen@dlr.de

Dort können Auskünfte zu Fragen der Projektförderung eingeholt werden. In zwei Informationsveranstaltungen Anfang September 2006 wird der Projektträger über das Förderprogramm und die Bedingungen ausführlich informieren. Zeiten und Orte der Veranstaltungen sind unter <http://www.kompetenzagenturen.de> zu erfahren.

Richtlinien, Merkblätter und Nebenbestimmungen sowie die Vordrucke für förmliche Förderanträge können in Form eines elektronischen Antragssystems (easy-AZA) abgerufen werden unter der Internetadresse <http://foerderportal.bund.de> (Bereich „Antragssystem“ unter „Installations-Dateien“).

Auf Anforderung stellt auch PT-DLR die Vordrucke zur Verfügung.

7.2 Antragsverfahren

Die Anträge auf Förderung sind in dreifacher schriftlicher Ausfertigung zusammen mit den erforderlichen Unterlagen beim PT-DLR bis zum

26. September 2006

einzureichen. Beizulegen ist zudem auf einem elektronischen Datenträger (CD-ROM oder 3.5" Floppy-Disk) eine computerlesbare, windowskompatible Fassung aller Antragsunterlagen – möglichst unter Nutzung des elektronischen Antragssystems, ansonsten bevorzugt im PDF-Format.

Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingangsstempel des PT-DLR maßgeblich. Diese Eingangsfrist gilt als Ausschlussfrist – verspätet eingehende oder unvollständige Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die genannte Frist zur Vorlage von förmlichen Förderanträgen gilt nicht für kleine und mittlere Unternehmen (Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft).

Die Anträge müssen – ergänzend zu den in den Zielsetzungen, der Funktion und den Aufgabenstellungen der Kompetenzagenturen genannten Vorgaben – folgende zur Beurteilung und Bewertung des Vorhabens notwendigen Angaben enthalten:

- Ausgefüllte Anträge für Zuwendungen auf Ausgabenbasis (AZA)
- Vorhabenbeschreibung: Sie umfasst max. 15 DIN-A4-Seiten (Ausschlusskriterium) in deutscher Sprache, Schriftgröße Arial 11, Zeilenabstand 1,5 und enthält neben den Standardinhalten (siehe Richtlinie zu AZA) zudem:
 - Beschreibung des regionalen Netzwerkes (regionales Unterstützungs- und Bildungsnetzwerk), an das die Kompetenzagentur anknüpfen wird, sowie die geplante Zielsetzung, Art und Umfang der Zusammenarbeit,

- Aussagen zur regionalen Bedarfslage sowie zur regionalen Verankerung des Antragstellers, zum örtlichen Fördersystem und zu weiteren geförderten Projekten,

- Beschreibung des daraus abgeleiteten Leistungsprofils der Kompetenzagentur,

- Verbindliche Erklärungen zur Kooperation und zur Kofinanzierung des Vorhabens. Die Mittel der Kofinanzierung müssen mit den ESF-Mitteln insgesamt eine 100 %ige Förderung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben. Die Kofinanzierung kann sich auf verschiedene Kooperationspartner aufteilen, oder aber von einem Kooperationspartner bzw. dem Antragsteller allein getragen werden. Aus den Erklärungen muss die Unterstützung der Kompetenzagentur und die Höhe der Mittel hervorgehen, die zur Kofinanzierung zur Verfügung gestellt werden. Die Kooperationszusage der Kooperationspartner ebenso wie Kofinanzierungszusagen müssen verbindlich für den Gesamtförderzeitraum (1. November 2006 bis zum 31. Dezember 2007), erklärt werden. Für die mögliche Laufzeit des Vorhabens ab dem 1. Januar 2008 ist eine Absichtserklärung zur weiteren Kooperation bzw. Kofinanzierung beizufügen.

Als Kooperationspartner kommen in Frage:

- a) örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- b) Agentur für Arbeit,
- c) Träger der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Die Institutionen haben für ihren verantworteten Aufgabenbereich und Personenkreis nachhaltige Absprachen mit der Kompetenzagentur zu treffen.

Als zusätzlicher Kooperationspartner sind die Schulbehörden und Kooperationsschulen für eine nachhaltig abgesicherte Kooperation (zunächst bis 2007) zu gewinnen

- Beschreibung der Nachhaltigkeitsperspektive der Kompetenzagentur nach Ablauf der Förderung.

- Übersicht über weitere laufende und weniger als zwei Jahre zurückliegende öffentliche Förderungen des Antragstellers.

7.3 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Über die Förderung entscheidet das BMFSFJ ggf. unter Einschaltung der Länder. Anträge, die die Zuwendungsvoraussetzungen sowie Antragsbedingungen dieser Richtlinie erfüllen, werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Verzahnung des beantragten Vorhabens mit den regionalen Unterstützungsstrukturen und dem regionalen Bildungsnetzwerk (mit verbindlicher und geregelter Zusammenarbeit),
- Beitrag des Vorhabens zur Erreichung der Zielvorstellungen im vorgesehenen Aufgabenspektrum,
- Vorerfahrungen des Antragstellers und seine Akzeptanz bei den Jobcentern, den Arbeitsagenturen und SGB II – Trägern, beim Jugendamt, Schulamt und Sozialamt,
- Zusammenarbeit mit allgemein bildenden Schulen,
- Verfolgung eines „aufsuchenden Konzeptansatzes“,
- zielgerichtete Gestaltung des Case-Management (Case-Work, Lotsenfunktion, Kompetenzfeststellung, Aktivierung der Selbsthilfepotenziale),
- migrations- und geschlechtersensible Ausrichtung des Dienstleistungsangebotes,
- tragfähige Perspektive zur Verstetigung des Vorhabens (Nachhaltigkeit).

Auf der Grundlage der Bewertung wird nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung entschieden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 10. August 2006
502 - 2457 - 16 - 01/002

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Im Auftrag
Peter Kupferschmid